Arbeitsschutzstandards

im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus

Ursprünglich sollte die Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zum 7.4.2023 gelten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hebt diese vorzeitig zum 2.2.2023 im Rahmen einer Minister-Verordnung auf, da bundesweite Vorgaben zum betrieblichen Schutz vor Corona nicht mehr nötig erscheinen. Die besonderen Hygiene-Vorkehrungen hatten vor allem in den Hochphasen der Pandemie wichtige Dienste geleistet. Dank der umfangreichen Schutzmaßnahmen konnten Ansteckungen in Einrichtungen verhindert und Arbeitsausfälle vermieden werden. Durch die zunehmende Immunität in der Bevölkerung geht die Zahl der Neuerkrankungen nun stark zurück.

Das Bistum orientiert sich weiter an den Vorgaben des BMAS und hebt ebenfalls die bisher geltenden Arbeitsschutzstandards zum 2. Februar 2023 vorzeitig auf.

Zur weiteren Orientierung gelten für alle Einrichtungen, die sich den Präventionsvereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften zum kirchlichen Arbeitsschutz angeschlossen haben, folgende

Arbeitsschutzstandards:

Grundregel

Alle Mitarbeitenden sind nach unserer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen. Es wird empfohlen, die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand und Hygiene in unseren Einrichtungen eigenverantwortlich und solidarisch zu beachten.

1. Impfung

Mit einer vollständigen Schutzimpfung ist das Risiko einer schweren und längeren Erkrankung reduziert. Das Risiko der Übertragung einer Infektion ist dadurch nicht ausgeschlossen, aber stark vermindert. Mitarbeitende sollten daher von den bestehenden Impfangeboten Gebrauch machen. Sofern notwendig, kann die Impfung bzw. Boosterimpfung bei dienstplanmäßiger Arbeit während der Arbeitszeit erfolgen.

Mitarbeitende können sich für eine Beratung unmittelbar an das Arbeitsmedizinische Zentrum Aachen, Pascalstr. 12, 52076 Aachen (Tel.: 02408 95676-0) wenden.

Unabhängig hiervon besteht die ab dem 16. März 2022 gem. § 20a IfSG geltende sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegesektor (hiervon sind u.a. Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, kombinierte Kindertageseinrichtungen sowie Mitarbeitende in der Krankenhausseelsorge erfasst) fort.

2. Maßnahmen

Es wird empfohlen, die bisher eingeübten Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung angemessen umzusetzen. Der Mindestabstand von 1,5 m bleibt ein Indikator für eine mögliche

Ansteckungsgefahr. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes mindert diese Gefahr bei Unterschreiten dieses Abstands.

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge ist weiterhin angebracht. Benutzte geschlossene Räume sollen in regelmäßigen Zeitabständen gelüftet werden, um die Hygiene der Luftqualität zu verbessern.

Angemessene Hygienemaßnahmen sollten bei arbeitsbezogenen Kontakten außerhalb der Dienststelle, insbesondere bei gemeinsamen Dienstfahrten in Fahrzeugen beachtet werden.

3. Testangebot

Mitarbeitenden wird zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos ein Selbsttests pro Woche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus angeboten, soweit diese nicht ausschließlich in Mobiler Arbeit tätig sind und nicht von dritter Seite Selbsttests zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden sind gehalten, die Selbsttestung im Sinne der Vermeidung von Infektionen situativ und eigenverantwortlich durchzuführen.

4. Handlungsanweisungen bei eingetretener Corona-Infektion

Folgende betriebliche Regelungen gelten bei einer nachgewiesenen Corona-Infektion:

- ➤ Fieber, Husten und Atemnot, Muskel-, Glieder- und Kopfschmerzen, Geschmacksverlust können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Bei diesen Anzeichen ist ein Corona-Test vorzunehmen.
- > Symptomträgerinnen und -träger werden angewiesen, Kontakt zu anderen Personen sofort zu vermeiden. Sie sind aufgefordert, den Arbeitsplatz bzw. die Dienststelle umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
- Mitarbeitende berichten dem Dienstgeber über eine nachgewiesene Corona-Infektion, beachten die Vorgaben des Arztes bzw. arbeiten für mindestens 5 Tage ab dem positiven Testergebnis (sofern ohne Arbeitsunfähigkeit) nicht in Präsenz. Nach Abklingen der Symptome ist eine Wiederaufnahme der Arbeit in Präsenz nur nach einem negativen Selbsttest/Schnelltest möglich.
- > Reinigungsmaßnahmen (Tischoberflächen, Türklinken, Schrankgriffe, etc.) am Arbeitsplatz des Erkrankten sind unverzüglich zu veranlassen.

5. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge über die Betriebsärztin wird den Mitarbeitenden weiterhin angeboten. Alle Mitarbeitenden können sich individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können.

Die zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Leitungshandeln berücksichtigt werden.

Die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Dienstgeber geeignete Schutzmaßnah-

men vor, wenn die empfohlenen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Arbeitsmedizinische Beratung kann telefonisch erfolgen über die Betriebsärztin für das Bistum Aachen:

Frau Heike Ridder, Pascalstr. 12, 52076 Aachen, Tel.: 02408 95676-0, Mail: Hridder@medituev.de.

Die Möglichkeit einer situativen Gefährdungsbeurteilung bleibt unberührt.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Arbeitsschutzstandards treten am 2. Februar 2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen die "Arbeitsschutzstandards im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus" vom 1. Oktober 2022.

Aachen, den 1. Februar 2023

Dr. Andreas Frick

Generalvikar